

sem Fall würden unsere Texte in den Zeitraum zwischen 805 und 813 gehören.

Ein weiterer konkreter Datierungshinweis liegt in der Erwähnung des speziellen Treueids, den die Untertanen geleistet haben, der *fideli-tas, quam ipso domino nostro piissimo et christianissimo per sacramentum nostrum promisimus*⁴⁶. Karl der Große hatte mehrfach solche Treueide gefordert, den ersten schon vor der Kaiserkrönung im Jahre 789; somit bleibt als vorläufiger terminus post quem zumindest für unsere Admonitio sicher das Jahr 802 mit seinem neuerlichen Treueid, dieses Mal auf den Namen des Kaisers⁴⁷. Nach der Kaiserkrönung ist auch bald ein auffälliges Anschwellen der Produktion von Kapitularien Karls des Großen zu beobachten, so als ob sich nun ein gesteigertes Verantwortungsgefühl für ein christliches Reich Bahn gebrochen hätte. Erst jetzt erreichte die Kapitulariengesetzgebung ihren Höhepunkt⁴⁸. Nun ist aber gerade in der Admonitio davon die Rede, der Kaiser habe seine Missi und seine Kapitularien schon viele Jahre durchs Land geschickt (*a multis iam precedentibus diebus annis singulis missos et capitularios suos ... per universum regnum sibi a deo datum direxit*)⁴⁹. Dies setzt also eine längere Praxis der Kapitulariengesetzgebung voraus.

Die Situation entspricht ganz derjenigen, die auch im letzten Kapitel (c. 40) des wohl letzten Kapitulars des Kaiser Karl von 813 vorauszusetzen ist. Auch dort spielt der Kaiser selbst auf die jahrelange Versendung seiner Kapitularien an, *que a multis annis misimus per regnum nostrum*. Außerdem ist dort wie in unserer Admonitio derselbe entschlossene Ton zu vernehmen, nach all den vielen Gesetzgebungsversuchen nun endlich eine Bestandsaufnahme der Wirkung zu veranstalten. Im Kapitular spricht Karl die dringlichen Worte: „Von diesen Kapitularien aber und von all den anderen, die wir seit vielen Jahren durch unser Reich gesandt haben, wollen wir jetzt endlich durch unsere Missi genau wissen, was aus all dem geworden ist, und wer das, was dort geboten ist, hält und wer es verachtet und vernachlässigt, damit wir wissen, was mit

Versendung von Kapitularien an, verwendet überdies auch noch das Bibelwort vom *certamen bonum* (vgl. 1. Tim. 6,12 und 2. Tim. 4,7), und weist dadurch zwei Berührungspunkte mit der Admonitio auf, siehe unten S. 488 Z. 42 bzw. S. 490 Z. 78.

46) Unten S. 488 Z. 36 ff.

47) MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 2, S. 92. Vgl. dazu Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen. Sonderband 39, 1993) S. 85 ff., und zu weiteren Eidesleistungen S. 199.

48) Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger (*2006) S. 106.

49) Unten S. 486 Z. 13 ff.